

Befehl Nr. 1
Über die Organisation der militärischen Administration zur Verwaltung der sowjetischen
Okkupationszone in Deutschland.

[Vom 9. Juni 1945]

9. Juni 1945

Stadt Berlin

Hiermit wird zur allgemeinen Kenntnis folgendes bekanntgegeben:

1. Zur Durchführung der Kontrolle über die Erfüllung der Deutschland durch die bedingungslose Kapitulation auferlegten Bedingungen und zur Verwaltung der sowjetischen Okkupationszone in Deutschland wurde die Sowjetische Militärische Administration gebildet.
2. Zum Obersten Chef der Sowjetischen Militärischen Administration wurde ich ernannt.
Zum ersten Stellvertreter des Obersten Chefs der Militärischen Administration wurde Armeegeneral W. D. Sokolowski ernannt.
Zum Stellvertreter des Obersten Chefs in Sachen der Ziviladministration wurde Generaloberst I. A. Serow ernannt.
Zum Stabschef der Sowjetischen Militärischen Administration wurde Generaloberst W. W. Kurasow ernannt.
3. Der Standort der Sowjetischen Militärischen Administration ist die Stadt Berlin.

Der Oberste Chef der Sowjetischen
Militärischen Administration
Oberbefehlshaber der Sowjetischen Okkupationstruppen
in Deutschland
Marschall der Sowjetunion **G. K. Shukow**

Der Stabschef der Sowjetischen
Militärischen Administration
Generaloberst **W. W. Kurasow**

Befehl Nr. 2
des Obersten Chefs der Sowjetischen
Militärischen Administration

10. Juni 1945

Stadt Berlin

Am 2. Mai dieses Jahres wurde die Stadt Berlin von den Sowjettruppen besetzt. Die Hitlerarmeen, die Berlin verteidigten, kapitulierten, und einige Tage später unterzeichnete Deutschland die [Urkunde über die bedingungslose militärische Kapitulation](#). Am 5. Juni wurde im Namen der Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens und Frankreichs die Deklaration über die Niederlage Deutschlands und über die Übernahme der höchsten Autorität auf dem ganzen Territorium Deutschlands durch die Regierungen der benannten Länder veröffentlicht. Vom Augenblick der Besetzung Berlins durch die Sowjettruppen an wurde auf dem Gebiet der Sowjetischen Okkupationszone in Deutschland feste Ordnung hergestellt, die städtischen Organe der

Selbstverwaltung organisiert und notwendige Bedingungen für die freie gesellschaftliche und politische Tätigkeit der deutschen Bevölkerung geschaffen.

Zu Vorstehendem BEFEHLE ICH:

1. Auf dem Territorium der Sowjetischen Okkupationsszone in Deutschland ist die Bildung und Tätigkeit aller antifaschistischen Parteien zu erlauben, die sich die endgültige Ausrottung der Überreste des Faschismus und die Festigung der Grundlage der Demokratie und der bürgerlichen Freiheiten in Deutschland und die Entwicklung der Initiative und Selbstbetätigung der breiten Massen der Bevölkerung in dieser Richtung zum Ziel setzen.

2. Der werktätigen Bevölkerung in der Sowjetischen Okkupationsszone in Deutschland ist das Recht zur Vereinigung in freien Gewerkschaften und Organisationen zum Zweck der Wahrung der Interessen und Rechte der Werktätigen zu gewähren. Den gewerkschaftlichen Organisationen und Vereinigungen ist das Recht zu gewähren, Kollektivverträge mit den Arbeitgebern zu schließen sowie Sozialversicherungskassen und anderen Institutionen für gegenseitige Unterstützung, Kultur-, Bildungs- und anderen Aufklärungsanstalten und -organisationen zu bilden.

3. Alle in den Punkten 1 und 2} genannten antifaschistischen Parteiorganisationen und freien Gewerkschaften sollen ihre Vorschriften und Programme der Tätigkeit bei den Organen der städtischen Selbstverwaltung und beim Militärkommandanten registrieren lassen und ihnen gleichzeitig die Listen der Mitglieder ihrer führenden Organe geben.

4. Es wird bestimmt, daß für die ganze Zeit des Okkupationsregimes die Tätigkeit aller in Punkt 1} und Punkt 2} genannten Organisationen unter der Kontrolle der Sowjetischen Militärischen Administration und entsprechend den von ihr gegebenen Instruktionen vor sich gehen wird.

5. Auf Grund des Vorstehenden sind alle faschistischen Gesetze sowie alle faschistischen Beschlüsse, Befehle, Anordnungen, Instruktionen usw. aufzuheben, die die Tätigkeit der antifaschistischen politischen Parteien und freien Gewerkschaften und Organisationen untersagen und gegen demokratische Freiheiten, bürgerliche Rechte und Interessen des deutschen Volkes gerichtet sind.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärischen Administration
Marschall der Sowjetunion **G. K. Shukow**

Der Stabschef der Sowjetischen Militärischen Administration
Generaloberst **W. W. Kurasow**

**Befehl Nr. 3
des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärischen Administration**

[Vom 15. Juni 1945]

15. Juni 1945

Stadt Berlin

Auf Grund der Punkte 5, 7 und 8 der Deklaration über die Niederlage Deutschlands BEFEHLE ICH:

1. Alle oder jede einzelne der folgenden Waffen, Munition oder Gegenstände im Besitz der örtlichen

Verwaltungsorgane, Betriebe oder Einzelpersonen, die sich auf dem Gebiet der sowjetischen Okkupationszone befinden, müssen unversehrt erhalten und in gutem Zustand in der Zeit vom 17. bis 23. Juni 1945 den Militärkommandanten übergeben werden:

- a) Waffen, Munition, Sprengstoffe, Kriegsgerät, Depots, Kriegsvorräte und alle anderen Kriegsmittel jeglicher Art und andere Kriegsmaterialien;
- b) Luftwaffen- und Flugabwehreinrichtungen und -anlagen;
- c) Pläne und Zeichnungen aller militärischen Einrichtungen und Anlagen von Flugplätzen, Marineflugstützpunkten, Häfen und Marinestützpunkten, ständigen und zeitweiligen Lager, Land- und Küstenbefestigungen, Festungen und anderen militärischen Objekte, unabhängig von ihrem Standort;
- d) Werkstätten, Forschungsinstitute, Laboratorien, Versuchsstationen, technische Unterlagen, Patente, Pläne, Zeichnungen und Erfindungen, die für die Herstellung oder Verwendung der in den Punkten a, b, c, d genannten Waffen sowie Kriegs- und Handelsschiffe aller Klassen bestimmt sind.

2. Die örtlichen Verwaltungsorgane haben den Militärkommandanten Schemen der Minenfelder zu Wasser und zu Lande und volle Auskunft über die vorhandenen sicheren Gassen zu geben.

Die sicheren Gassen müssen passierbar gehalten und kenntlich gemacht werden.

Alle Minen, Minenfelder und anderen gefährlichen Hindernisse müssen nach Anweisung der Vertreter der Sowjetischen Militärischen Administration unschädlich gemacht werden.

3. Um Entwendung und Verbergung von Waffen zu verhindern, haben die örtlichen Verwaltungsorgane sorgfältigste Untersuchung von Gebäuden, Wäldern, Feldern sowie Betriebsanlagen durchzuführen. Die vorgefundenen Waffen, Munition, Sprengstoffe und Ausrüstungsgegenstände sind aufzuführen und den zuständigen Militärkommandanten abzuliefern.

4. Den Leitern der örtlichen Verwaltungsorgane, Betriebsleiter und Einzelpersonen sind irgendwelche Zerstörungen, Verlagerungen, Verbergungen oder Beschädigung beliebiger Kriegs-, Kriegsmarine-, Luftwaffen-, Schifffahrt-, Hafen-, Betriebs- und anderer Einrichtungen und Eigentums sowie aller Dokumente und Archive verboten, die sich auf dem Gebiet der sowjetischen Okkupationszone befinden.

5. Die örtlichen Verwaltungsorgane haben auf Anforderung der zuständigen Militärkommandanten die Arbeitskräfte für die Bedienung und notwendige Einrichtung zur Erhaltung oder Inbetriebnahme alles in Punkt 1 dieses Befehls Genannten zu stellen.

6. Bei Verweigerung oder Fristverletzung dieses Befehls dem Stab der Sowjetischen Militärischen Administration bis zum 25. Juni 1945 zu melden.

Der Oberste Chef der Sowjetischen
Militärischen Administration
Oberbefehlshaber der Sowjetischen Okkupationstruppen
in Deutschland
Marschall der Sowjetunion **G. Shukow**

Der Stabschef der Sowjetischen
Militärischen Administration
Generaloberst **W. W. Kurasow**

Befehl Nr. 17 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland betreffend die Einsetzung von deutschen Zentralverwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone

vom 27. Juli 1945

Zwecks Entwicklung der Wirtschaft und Wiederherstellung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens, der Gesundheitsfürsorge und Volkserziehung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befehle ich:

1. Folgende deutschen Zentralverwaltungen sind in der sowjetischen Besatzungszone zum 10. 8. 1945 zu bilden:

- des Verkehrswesens - zur Leitung und Verwaltung der Eisenbahndirektionen und der Wasserwege;
- des Nachrichtenwesens - zur Leitung des Post-, Telegraf- und Telefonverkehrs ;
- der Brennstoffindustrie - zur Leitung sämtlicher Betriebe der Kohlenindustrie, der Kohlengruben, des Tagebaus, der Brikettfabriken, der Werke für flüssigen Brennstoff und Gas. Ferner hat diese Verwaltung den innerdeutschen Absatz der Produktion dieser Betriebe zur Aufgabe;
- des Handels und der Versorgung - zur Leitung und Organisation der Handels- und Beschaffungsfirmen, Ämter und Betriebe, zur Sicherstellung der Beschaffung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu deren Verarbeitung und Aufbewahrung, zur Bewirtschaftung der Lebensmittel und Industriewaren und Versorgung der Bevölkerung damit sowie zur Entwicklung des Handels;
- der Industrie - zur Leitung der Wiederherstellung und Inbetriebnahme sämtlicher Industriebetriebe;
- der Landwirtschaft - zur Leitung und Verwaltung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Betriebe der landwirtschaftlichen Industrie;
- der Finanzen - zur Leitung sämtlicher Bank- und Kreditunternehmen;
- der Arbeit und Sozialfürsorge - zur Regulierung der Löhne, Einsetzung der Arbeitskräfte, auch der Ingenieure und Techniker, zur Leitung der Gewerkschaften und der Ämter für Sozialfürsorge;
- des Gesundheitswesens - zur Leitung der Ämter für Gesundheitsfürsorge, der medizinischen Institutionen und Lehranstalten sowie der Betriebe der medizinischen Industrie;
- der Volksbildung - zur Leitung der Schulen, der Kinderheime und Kindergärten, der Lehranstalten sowie der anderen Bildungseinrichtungen;
- der Justiz - zur Leitung sämtlicher Staatsanwaltschaften, Gerichte und Justizorgane.

2. Als Präsident der Zentralverwaltungen sind einzusetzen:

- Nachrichtenwesen - Ernst Köhler,
- Industrie - Skrzypczynski,
- Landwirtschaft - Edwin Hoernle,
- Finanzen - Jürgen Kuczynski,
- Arbeit und Sozialfürsorge - Wilhelm Koenen,
- Volksbildung - Paul Wandel,
- Justiz - Eugen Schiffer,
- Verkehrswesen - Dr. Fitzner,
- Handel und Versorgung - Dr. Buschmann.

3. Die Präsidenten sind mit der Organisation der Zentralverwaltungen zu beauftragen. Der Leiter jeder Zentralverwaltung hat seinen Etat auszuarbeiten und ihn bis zum 1. 8. 1945 dem Stab der Sowjetischen Militärverwaltung vorzulegen.

4. Der Kommandant der sowjetischen Zone der Stadt Berlin hat die Unterbringung der Zentralverwaltungen in der sowjetischen Zone zu gewährleisten. Es können folgende Verwaltungen

gemeinsam untergebracht werden:

Verwaltung des Verkehrswesens mit der Verwaltung der Brennstoffindustrie,
Verwaltung der Landwirtschaft mit der Verwaltung für Handel und Versorgung,
Verwaltung der Industrie mit der Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge,
Verwaltung für Gesundheitswesen mit der Verwaltung für Volksbildung.

Der Plan für die Unterbringung der Zentralverwaltungen ist bis zum 30. 7. 1945 einzureichen.

5. Die Präsidenten der Zentralverwaltungen für Verkehrswesen, Nachrichtenwesen, Brennstoff, Handel und Versorgung, Industrie, Landwirtschaft, Finanzen, Arbeit, Gesundheitswesen, Volksbildung und Justiz bei der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland haben die Bildung der Zentralverwaltungen zum festgesetzten Termin sowie die Organisation der Kontrolle über deren Arbeit zu sichern.

6. Dem Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung ist am 10. 8. 1945 über die Ausführung dieses Befehls zu berichten.

i. A. Oberster Chef der Sowjetischen Militärverwaltung,
Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion
G. Shukow

i. A. Mitglied des Kriegsrates der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generalleutnant Bokow

i. A. Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst Kurasow

Befehl Nr. 138 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland betreffend die Genehmigung der Vereinbarung über die Gründung einer ständigen Wirtschaftskommission

vom 4. Juni 1947

Zwecks weiterer Entwicklung der Ökonomik (Wirtschaftslage) in der Sowjet-Besatzungszone Deutschlands befehle ich:

1. Das am 10. Februar 1947 getroffene Übereinkommen der Deutschen Verwaltungen für Industrie, Brennstoffe und Energetik, Handel und Versorgung mit den Regierungen der Provinzen und Länder der Sowjet-Besatzungszone Deutschlands als Grundlage einer Zusammenarbeit der genannten deutschen leitenden Organe gutzuheißen.

Das von der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft und den Regierungen der Länder in Vorbereitung befindliche Übereinkommen über die Zusammenarbeit mit dem 10. Juni 1947 zur Bestätigung vorzulegen.

2. Festzulegen, daß die Deutschen Verwaltungen für Industrie, Brennstoff und Energetik, Handel und Versorgung, Land- und Forstwirtschaft für die Aufstellung und Erfüllung der Produktions- (Wirtschafts-) Pläne sowie der Verteilungspläne innerhalb ihrer Kompetenzen für die Zone als Ganzes verantwortlich sind. Die Regierungen der Provinzen und Länder sind verantwortlich für die Aufstellung und Erfüllung der Pläne innerhalb der Grenzen der Provinzen und Länder.

3. Den oben angeführten Deutschen Verwaltungen den entsprechenden Verwaltungen der Sowjet-Militär-Administration in Deutschland zur Bestätigung einzureichen:

- a) Die Zonenpläne für Erzeugung und Verteilung,
- b) Projekte der Verfügungen über prinzipielle Fragen der Ökonomik der Zone.

4. Den Ministerpräsidenten der Regierungen der Provinzen und Länder die Einreichung einer regelmäßigen Rechnungslegung über die Erfüllung der Pläne für Erzeugung und Verteilung an die Deutschen Verwaltungen sicherzustellen, und den Präsidenten der Deutschen Verwaltungen eine systematische Kontrolle der Ausführung dieser Pläne in den Provinzen und Ländern sicherzustellen.

5. Zwecks Erreichung der notwendigen Übereinstimmung in der Arbeit der Deutschen Verwaltungen für Industrie, Verkehr, Brennstoff und Energetik, Landwirtschaft und Handel und Versorgung zu gestatten, eine ständige ökonomische Kommission, bestehend aus den Präsidenten der oben angeführten Verwaltungen, zu organisieren und bei dieser Kommission eine ökonomische Abteilung mit einem Personalbestand bis zu 100 Mann unter Leitung eines Präsidenten - eines Mitgliedes der Kommission.

In dieser Kommission sind als Mitglieder aufzunehmen: der Vorsitzende des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Vorsitzende der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

6. Zur besseren Versorgung der Zone mit Rohstoffen und Materialien. und Erschließung der Export-Ressourcen als selbständige Verwaltung ein Amt für Interzonen- und auswärtigen Handel der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung auszusondern.

Dem Vizepräsidenten der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung, Orlopp, mir zum 15. Juni d. J. Vorschläge über die Organisation dieser Verwaltung zur Bestätigung einzureichen.#

Berlin, den 4. Juni 1947.

Hauptchef der SMA - der Oberbefehlshaber der Gruppe der Sowjet-Besatzungstruppen in
Deutschland
W. Sokolowskij,
Marschall der Sowjet-Union
Stabschef der SMA in Deutschland
General-Leutnant G. Lukjantschenko

Anhang

Vereinbarung zwischen den Landes- und Provinzialregierungen und den deutschen Zentralverwaltungen

vom 10. Februar 1947

1. Die deutschen Zentralverwaltungen für Industrie, Brennstoff und Energie sowie Handel und Versorgung koordinieren im Interesse der gesamten sowjetischen Besatzungszone die Arbeiten der Länder und Provinzen auf dem Gebiete der Planung, Lenkung und Kontrolle der Industrie, des Handwerks, des Handels und der Versorgung.

2. Die Zentralverwaltungen für Industrie, Brennstoff und Energie sowie Handel und Versorgung sind im Rahmen der ihnen nach Punkt 1 übertragenen Vollmachten im besonderen für folgende Arbeitsgebiete verantwortlich:

- a) Sicherung der Erfassung und Verteilung der Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse der Industrie sowie der Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei in der sowjetischen Besatzungszone nach einheitlichen Bewirtschaftungssystemen.
- b) Aufstellung und Durchführung der Produktionspläne auf dem Gebiete der Industrie und des Handwerks sowie der Verteilungspläne für die Produktion der Industrie und des Handwerks und die Versorgung der Bevölkerung für die gesamte sowjetische Besatzungszone.

- c) Kontrolle der Durchführung der Produktions-, Erfassungs- und Verteilungspläne sowie der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in den Ländern und Provinzen.
- d) Vorbereitung von Maßnahmen in bezug auf die wichtigsten wirtschaftlichen Fragen der sowjetischen Besatzungszone, um die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und die Kontrolle der Durchführung entsprechender Anordnungen.
- e) Durchführung von Maßnahmen, um die einheitliche Organisation und Arbeitsweise in den Ländern und Provinzen zur allgemeinen Steigerung der Leistungen zu erzielen.
- f) der Deutschen Zentralverwaltung für Brennstoff und Energie unterstehen insbesondere die Bergbaudirektionen der Kohlenindustrie in allen Fragen, die die Organisation des Abbaues, den Einsatz und die Verteilung des Geräts der Kohlenindustrie betreffen, um die Durchführung der Produktionspläne zu sichern. Des weiteren die Lenkung der geologischen und Untersuchungsarbeiten zur Erforschung und Aufschließung neuer Kohle- und Ölvorkommen.
- 3.** Produktions-, Erfassungs- und Verteilungspläne sowie Anordnungen der Zentralverwaltungen werden vor der Weiterleitung zur Bestätigung durch die SMAID mit den Ländern und Provinzen abgestimmt.
- 4.** Die zur Realisierung der Zonenpläne und der in Punkt 2 festgelegten Zonenaufgaben zu erlassenden Anordnungen der deutschen Zentralverwaltungen für Industrie, Brennstoff und Energie sowie Handel und Versorgung sind für die Landes- und Provinzialregierungen verbindlich.
- 5.** Die Zentralverwaltungen haben das Recht, im Rahmen ihrer Arbeitsgebiete Beauftragte (Angestellte) der Zentralverwaltungen der Länder und Provinzen zur Überprüfung und Kontrolle zu entsenden. In der Regel sind die Regierungen der Länder und Provinzen über derartige Reisen vorher zu verständigen. Von den Prüfungsberichten der Zentralverwaltungen sind Abschriften den zuständigen Ministerien der Länder und Provinzen zu übermitteln.
- 6.** Die vorstehende Vereinbarung ist gültig bis zum 30. September 1947.

Wirtschaftsminister Rau,
für Provinzialregierung Brandenburg.

Ministerialrat Stahl,
für Provinzialregierung Sachsen-Anhalt.

Wirtschaftsminister Dr. Witte,
Minister für Handel und Versorgung Starossen
für Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern,

Wirtschaftsminister Dr. Appel
für Landesregierung Thüringen,

Ministerialdirektor Dr. Protze
für Landesregierung Sachsen,

Vizepräsident Handke
für Zentralverwaltung für Handel und Versorgung,

Geschäftsführender Präsident Sobottka,
Vizepräsident Bergholz für Zentralverwaltung für Brennstoff und Energie,

Präsident Skrzypczynski,
Vizepräsident Boulanger
für Zentralverwaltung der Industrie.

**Befehl Nr. 32 des Obersten Chefs der Sowjetischen
Militärverwaltung in Deutschland**

betreffend die Zusammensetzung und Vollmachten der Deutschen Wirtschaftskommission

vom 12. Februar 1948

Um die deutschen demokratischen Organe zu einer aktiveren Teilnahme am Wiederaufbau und an einer Entwicklung der Friedenswirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands heranzuziehen, sind die Zusammensetzung und die Vollmachten der Deutschen Wirtschaftskommission zu umreißen, indem der Posten eines ständigen Vorsitzenden geschaffen und ein genau bestimmter Bereich der Obliegenheiten der Wirtschaftskommission festgelegt wird.

Aus diesem Grunde befehle ich:

- 1.** Die Zusammensetzung der Wirtschaftskommission wird folgendermaßen festgelegt: Ein Kommissionsvorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende und als Kommissionsmitglieder drei Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, zwei Vertreter der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, Vertreter aus Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg und die Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltungen für Finanzwesen, Industrie, Transportwesen, Interzonen- und Außenhandel, Post- und Telegrafwesen, Brennstoff und Energie, Handel und Versorgung, Land- und Forstwirtschaft, Arbeits- und Sozialfürsorge, Umsiedler, Statistik und der Zentralkommission für Sequestrierung und Beschlagnahme.
- 2.** Der Wirtschaftskommission wird die Prüfung der Fragen der Wiederherstellung und Entwicklung der Friedensindustrie in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands sowie die Koordinierung der Tätigkeit der Deutschen Zentralverwaltungen für die einzelnen Wirtschaftszweige übertragen.
- 3.** Die Wirtschaftskommission wird verpflichtet, die termingemäße Durchführung der als Reparationen bestimmten Warenlieferungen sowie die Befriedigung der Bedürfnisse der sowjetischen Besatzungstreitkräfte in Deutschland entsprechend dem festgesetzten Plan zu überwachen.
- 4.** Zur Durchführung der erwähnten Aufgaben wird der Wirtschaftskommission das Recht eingeräumt, Verfügungen und Instruktionen, die für alle deutschen Organe im Gebiete der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands in Einklang mit der von der Sowjetischen Militär-Administration festgesetzten Ordnung verbindlich sind, zu beschließen und zu erlassen sowie deren Durchführung zu prüfen.
- 5.** Die Wirtschaftskommission hat als Vollzugsorgan ein permanent tätiges Büro zu schaffen, dem der Vorsitzende der Wirtschaftskommission, seine Stellvertreter, der Vorsitzende des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Vorsitzende der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sowie die Präsidenten der Zentralverwaltungen für Finanzwesen, Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Handel und Versorgung angehören.
- 6.** Die Wirtschaftskommission wird ihre Tätigkeit unter der Kontrolle der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland ausüben.

Berlin, 12. Februar 1948

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland
Marschall der Sowjetunion
W. Sokolowski

Der Stabschef der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland
Generalleutnant
G. Lukjantschenko

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland den 30. Oktober 1945

Nr. 124

Berlin

Über die Beschlagnahme und provisorische Übernahme einiger Eigentumskategorien in Deutschland.

Um den Raub und anderen Mißbrauch des Eigentums, das früher dem Hitlerstaat, den Militärbehörden, den durch das Sowjetische Militärkommando verbotenen und aufgelösten Gesellschaften, Klubs und Vereinigungen gehört hat, zu verhindern, sowie um dieses Eigentum am rationellsten für die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und der Besatzungstruppen auszunutzen,

befehle ich:

1. Das Eigentum, das sich auf dem von den Truppen der Roten Armee besetzten Territorium Deutschlands befindet und
 - a) dem deutschen Staat und seinen zentralen und örtlichen Behörden;
 - b) den Amtsleitern der Nationalsozialistischen Partei, deren führenden Mitgliedern und einflußreichen Anhängern;
 - c) den deutschen Militärbehörden und Organisationen;
 - d) den von dem Sowjetischen Militärkommando verbotenen und aufgelösten Gesellschaften, Klubs und Vereinigungen;
 - e) den Regierungen und Staatsangehörigen (physische und juristische Personen) der auf seiten Deutschlands am Krieg beteiligten Länder;
 - f) Personen, die von dem Sowjetischen Militärkommando durch besondere Listen oder auf eine andere Weise bezeichnet werden, gehört, als beschlagnahmt zu erklären.
2. Das herrenlose Gut, das sich auf dem von den Truppen der Roten Armee besetzten Territorium Deutschlands befindet, in provisorische Verwaltung der Sowjetischen Militärverwaltung zu nehmen.
3. Sämtliche deutschen Ämter, Organisationen, Firmen, Unternehmen und sämtliche Privatpersonen, in deren Nutzung sich gegenwärtig das in den Punkten 1 und 2 dieses Befehls aufgezählte Eigentum befindet oder die von einem solchen Eigentum Kenntnis haben, sind verpflichtet, nicht später als binnen 15 Tagen vom Tage der Veröffentlichung dieses Befehls an eine schriftliche Erklärung über dieses Eigentum an die örtlichen Selbstverwaltungsorgane (Stadt-, Bezirks-, Kreisverwaltung) einzureichen.

In der Erklärung ist genau anzugeben: Art des Eigentums, sein genauer Standort, Besitzverhältnis und sein Zustand am Tage der Erklärungsabgabe.
4. Die örtlichen Selbstverwaltungsorgane sind verpflichtet, die Richtigkeit der eingereichten Erklärungen über das in den Punkten 1 und 2 dieses Befehls bezeichnete Eigentum nachzuprüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Erfassung und Sicherstellung sämtlichen Eigentums, das sich im betreffenden Bezirk oder Ort befindet und der Beschlagnahme oder der provisorischen Verwaltung unterliegt, zu ergreifen. Die örtlichen Selbstverwaltungsorgane setzen auf Grund der eingereichten Erklärungen und des Materials über das unmittelbar aufgenommene Eigentum eine Gesamtliste des Eigentums auf, das der Beschlagnahme oder provisorischen Verwaltung unterliegt, und reichen diese Liste nicht später als am 20. November 1945 dem entsprechenden Militärkommandanten ein.
5. Die Militärkommandanten haben eine Kontrolle über die Arbeit der örtlichen Organe bei der

Aufnahme und dem Sammeln der Mitteilungen über das in den Punkten 1 und 2 dieses Befehls aufgezählte Eigentum auszuüben und nach Prüfung der von den Selbstverwaltungsorganen eingereichten Listen diese an die Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung der entsprechenden Provinzen oder Länder nicht später als am 25. November 1945 weiterzuleiten.

6. Die Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinzen und Länder haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Mitteilungen über die Aufnahme des der Beschlagnahme oder der provisorischen Verwaltung unterliegenden Eigentums in den Provinzen und Ländern nachzuprüfen und die von den Militärkommandanten erhaltenen Listen mit ihren eigenen Vorschlägen über eine weitere Ausnutzung dieses Eigentums an den Chef des Wirtschaftsamttes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland nicht später als am 10. Dezember 1945 zu richten.

7. Der Chef des Wirtschaftsamttes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Generalmajor Schabalin, hat nicht später als am 25. Dezember 1945 die Vorschläge über die weitere Ausnutzung des als beschlagnahmt oder unter provisorische Verwaltung stehend erklärten Eigentums zu unterbreiten.

8. Ich mache alle Ämter, Organisationen, Firmen und Unternehmen sowie alle Privatpersonen, in deren Nutzung sich das in den Punkten 1 und 2 aufgezählte Eigentum befindet, darauf aufmerksam, daß sie die volle Verantwortung für dessen Erhaltung und die Sicherung einer reibungslosen Ausnutzung dieses Eigentums, entsprechend seiner wirtschaftlichen Bestimmung tragen.

Sämtliche Abmachungen über dieses Eigentum, ohne die Einwilligung der Sowjetischen Militärverwaltung getroffen, werden als ungültig erklärt.

9. Die Präsidenten der Provinzen und Länder sind verpflichtet, eine Erfassung (Registrierung) sämtlicher herrenloser Handels-, Industrie- und landwirtschaftlicher Unternehmen, die nicht unter Punkt 1 und 2 dieses Befehls fallen, durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung dieser Unternehmen und zur Organisierung einer provisorischen Verwaltung für diese zu ergreifen.

Mitteilungen über die wie oben erfaßten Unternehmen richten die Präsidenten der Provinzen und Länder nicht später als am 1. Dezember 1945 an die Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung entsprechender Provinzen oder Länder.

10. Die anliegende Instruktion über die Beschlagnahme und provisorische Verwaltung einiger Eigentumskategorien in Deutschland wird hiermit bestätigt.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung Oberbefehlshaber der Gruppe der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

Marschall der Sowjetunion
G. Shukow

**Befehl Nr. 183 des Obersten Chefs der Sowjetischen
Militärverwaltung in Deutschland
betreffend die Erweiterung der Deutschen Wirtschaftskommission**

vom 27. November 1948

Die demokratische Entwicklung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands macht es erforderlich, daß die Verbindungen der deutschen Zonenverwaltungsorgane mit der Bevölkerung verbessert werden. Dies soll dazu beitragen, daß sich die Arbeit der Verwaltungsorgane verbessert und daß sich die Aktivität der Bevölkerung zum Zweck der Verwirklichung der Wirtschaftspläne für die Zone und der Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung weiter verstärkt.

Hiervon ausgehend und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Deutschen Wirtschaftskommission vom 24. Oktober 1948 sowie der Vorschläge der demokratischen Parteien und Organisationen betreffs der Reorganisierung der Deutschen Wirtschaftskommission durch die Schaffung einer umfassenderen Vertretung des Volkes in ihr befehle ich:

1. Die Mitgliederzahl der Deutschen Wirtschaftskommission ist von 36 auf 101 Mitglieder zu erhöhen, mit der Maßgabe, daß die Mehrzahl der Mitglieder gewählte Vertreter der Bevölkerung der Länder sowie Vertreter der demokratischen Parteien und der sonstigen Organisationen der Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone umfaßt.

2. Dementsprechend ist die Mitgliederzahl der Deutschen Wirtschaftskommission folgendermaßen festzusetzen:

a) 48 Vertreter der Bevölkerung der Länder der sowjetischen Besatzungszone, die von den Landtagen nach der Norm zu wählen sind: Ein Vertreter für je 360000 Einwohner, und zwar:

- 15 Vertreter der Bevölkerung von Sachsen,
- 12 Vertreter der Bevölkerung von Sachsen-Anhalt,
- 8 Vertreter der Bevölkerung von Thüringen,
- 7 Vertreter der Bevölkerung von Brandenburg,
- 6 Vertreter der Bevölkerung von Mecklenburg.

b) 15 Vertreter der deutschen demokratischen Parteien, und zwar je drei Vertreter jeder Partei: für die Sozialistische Einheitspartei drei, für die Christlich-Demokratische Union drei, für die Liberal-Demokratische Partei drei, für die Demokratische Bauernpartei drei und für die National-Demokratische Partei drei.

c) 10 Vertreter der demokratischen Massenorganisationen der Werktätigen, und zwar: für den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund drei, für die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe zwei, für die Freie Deutsche Jugend einen, für den Demokratischen Frauenbund einen, für den Kulturbund einen, für die Genossenschaften zwei.

d) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission, der Vorsitzende der Zentralen Kontrollkommission, die Leiter der entsprechenden deutschen Hauptverwaltungen sowie der Vorsitzende des Ausschusses zum Schutze des Volksvermögens bei der Deutschen Wirtschaftskommission.

3. Die neue Zusammensetzung der Deutschen Wirtschaftskommission ist drei Wochen nach Erlaß dieses Befehls abzuschließen.

4. Dem Plenum der Deutschen Wirtschaftskommission ist das Recht zu gewähren, nötigenfalls neue Mitglieder zu kooptieren.

5. Die Frage des Verhältnisses der Deutschen Wirtschaftskommission und der Groß-Berliner Verwaltungsorgane ist der Deutschen Wirtschaftskommission zur Prüfung zu unterbreiten.

Berlin, den 27. November 1948

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militär-Administration
und Oberkommandierende der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion
W. Sokolowski

Der Chef des Stabes der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland
Generalleutnant

**Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in
Deutschland
über die Einräumung des Rechts an die Provinzialverwaltungen
und Verwaltungen der föderalen "Länder", in der sowjetischen
Besatzungszone Deutschlands Gesetze und Verordnungen zu
erlassen, die Gesetzeskraft haben**

vom 22. Oktober 1945

In Anbetracht des gegenwärtigen Fehlens einer zentralen deutschen Regierung in Deutschland und der Notwendigkeit, die Rechte der deutschen Behördenorgane in Gestalt der Provinzialverwaltungen und der Verwaltungen der föderalen »Länder« zu erweitern, sowie zwecks einer gesetzlichen Festigung der von diesen Verwaltungen durchgeführten demokratischen Umbildungen;

auf Grund des mir durch das Abkommen der Vier Mächte über den Kontrollmechanismus in Deutschland und die [Deklaration](#) über die Niederlage Deutschlands vom 5. Juni 1945 zustehenden Rechts, die Funktionen der obersten Gewalt in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands auszuüben,

befehle ich:

- 1.** Den Provinzialverwaltungen und den Verwaltungen der föderalen »Länder« das Recht einzuräumen, Gesetze und Verordnungen, die Gesetzeskraft haben, auf den Gebieten der gesetzgebenden, richterlichen und vollstreckenden Gewalt zu erlassen, wenn sie den Gesetzen und Befehlen des Kontrollrates oder den Befehlen der Sowjetischen Militärverwaltung nicht widersprechen.
- 2.** Die früher durch die Provinzialverwaltungen und die Verwaltungen der föderalen »Länder« auf den Gebieten der gesetzgebenden, richterlichen und vollstreckenden Gewalt erlassenen Verordnungen werden für gesetzkräftig erklärt, wenn sie nicht den Gesetzen und Befehlen des Kontrollrates und den Befehlen der Sowjetischen Militärverwaltung widersprechen.

Berlin, den 22. Oktober 1945

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberbefehlshaber der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion
G. Shukow.

Befehls 209

Befehl Nr. 209 des Hauptchefs der SMA, des Oberbefehlshabers der Gruppe der Sowjet-Besatzungstruppen in Deutschland von 9. September 1947

Betrifft: Maßnahmen zum wirtschaftlichen Aufbau der neuen Bauernwirtschaften

Als Ergebnis der in der Sowjet-Besatzungszone Deutschlands durchgeführten Bodenreform ist der Großgrundbesitz der Gutsbesitzer – Junker, die von jeher eine Stütze der Reaktion und des Militarismus waren – liquidiert worden.

Anstelle des konfiszierten junkerlichen Gutsbesitzerlandes sind ungefähr 500.000 neue Wirtschaften errichtet worden.

Die Erfahrung eines fast zweijährigen Bestehens der neuen Wirtschaften hat gezeigt, dass sie fest auf die Beine kommen. Die landwirtschaftlichen Arbeiten 1946 und 1947 sind von den neuen Bauernwirtschaften rechtzeitig und gut erledigt worden. Die überwiegende Mehrheit der Neubauern erfüllt ehrlich ihre Pflicht gegenüber dem deutschen Volk in Bezug auf die vollständige Erfüllung der für sie festgelegten Ablieferungs-Normen landwirtschaftlicher Produkte.

Die Sowjet-Militäradministration und die deutschen Organe der Selbstverwaltung haben den neuen Wirtschaften eine beträchtliche Hilfe bei ihrem Wirtschaftsaufbau geleistet. Außer dem Vieh, das sie aufgrund der Bodenreform erhielten, wurden den neuen Wirtschaften zusätzlich 20.300 Pferde, 98.700 Stück Rindvieh und 98.200 Schweine, Schafe und Ziegen verkauft. Diesen Wirtschaften wurden auch erhebliche Samendarlehen zur Verfügung gestellt, es wurden ihnen Kredite für Bauzwecke, Anschaffung von Vieh und Inventar gewährt und Vergünstigungen betreffs der Ablieferung landwirtschaftlicher Produkte eingeräumt. Hiermit sind die Schwierigkeiten im Bau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und der Versorgung der neuen Wirtschaften mit Arbeits- und Nutzvieh nicht überwunden.

Zwecks Beseitigung dieser Schwierigkeiten und der schnellsten Vollendung der wirtschaftlichen Einrichtung der Neubauern befehle ich:

I. Den Ministerpräsidenten der Regierungen der Länder und dem Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft:

1. Im Laufe der Jahre 1947-48 den Bau von nicht weniger als 37.000 Häusern in den Wirtschaften der Neubauern sicherzustellen, hiervon:

im Lande Brandenburg 10.000 Häuser

im Lande Sachsen-Anhalt 7.000 Häuser

im Lande Mecklenburg 12.000 Häuser

im Lande Sachsen 5.000 Häuser

im Lande Thüringen 3.000 Häuser

2. Bis zum 1. Januar 1948 den Neubauern in Natura den Hof und die Landparzelle für den Bau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zuzuweisen. Die Größe der Parzelle für Gebäude und Hof ist von den Regierungen der Länder zu bestimmen, aber nicht größer als 0,75 Hektar.

3. Die Anträge auf das Recht zum Bauen, Zuweisung der Hofparzellen, Gewährung von Krediten sind in Monatsfrist zu bearbeiten und zu regeln. Personen, die sich einer Verschleppung schuldig machen, sind zur Verantwortung zu ziehen.

4. Die erforderlichen Maßnahmen zur Erweiterung der Erzeugung örtlicher Baumaterialien zu ergreifen und für den Bau von Häusern in den neuen Bauernwirtschaften Ziegelsteine, Dachziegel, Kalk, Gips, Schnittholz und andere Baumaterialien auszusondern.

5. Auf den Sägewerken sind neue zusätzliche Arbeitsschichten zu organisieren, jedoch ohne Beeinträchtigung des Hauptplanes. Die durch die zusätzlichen Arbeitsschichten erzeugten Sägewaren sind voll und ganz dem Baubedarf in neuen Bauernwirtschaften zuzuführen. In jedem Bezirk sind transportable Aggregate zum Holzsägen für die neuen Wirtschaften zu organisieren. Wenn die Bauern kein Bauholz haben, so ist ihnen zu Vorzugspreisen die erforderliche Holzmenge

aus den Wäldern der Gemeinden und örtlichen Selbstverwaltungen zur Verfügung zu stellen.

6. Den Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe und einzelnen Bauern zu erlauben, ungehindert die Baumaterialien der zerstörten Rüstungswerke und -bauten, der Baulichkeiten ehemaliger Gutsbesitzerhöfe und der Ruinen herrenloser Gebäude auszunutzen.

7. Den Bauern bei der Wahl der von ihnen gewünschten Gebäudetyps vollkommene Selbstständigkeit zu gewähren. Die falsche Praxis der obligatorischen Errichtung von Bauernwohnhäusern nach kostspieligen Standard-Typen aufzugeben.

8. Eine Hilfe für die Neubauern beim Transport von Baumaterialien für den ihrer Wirtschaften zu organisieren. Den Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe zu empfehlen, für diesen Zweck die Traktoren der Maschinen-Leihpunkte während der Zeit, in der sie nicht mit Feldarbeiten beschäftigt sind, auszunutzen.

9. Die Bestände der bewirtschafteten Baumaterialien (Nägel, Dachpappe, Glas, Schnittholz und andere), die für die Landwirtschaft ausgesondert sind, sind hauptsächlich für den Baubedarf in den Wirtschaften der Neubauern zu verwenden.

II. Den Ministerpräsidenten der Regierungen der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen, den Verkauf von Vieh an die Länder Mecklenburg und Brandenburg in einer Menge lt. Anlage sicherzustellen. Der Ankauf des Viehs für die Länder Mecklenburg und Brandenburg ist am 1. Dezember zu beenden. Den Ministerpräsidenten der Regierungen der Länder Brandenburg und Mecklenburg, die rechtzeitige Zustellung des Viehs aus den Ländern Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen und dessen Verkauf ausschließlich an Neubauern sicherzustellen.

III. Den Ministerpräsidenten der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen, innerhalb der Länder den Verkauf von Arbeits- und Nutzvieh an die neuen Bauernwirtschaften so zu organisieren, dass in den nächsten 3 – 4 Monaten ein Zustand, bei dem die Neubauern keine Kühe haben, vollständig beseitigt werde.

IV. Den Chefs der Verwaltungen der SMA der Länder eine systematische Kontrolle der Organisation und des Verlaufs des Aufbaues für die Neubauern einzurichten. In jedem Vierteljahr sind mir durch die Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft der SMAD Rechenschaftsberichte über den Gang des Aufbaus vorzulegen.

Hauptchef der Sowjet-Militär-Administration der Oberbefehlshaber der Truppen der Sowjet-Besatzungstruppen in Deutschland

Marschall der Sowjet-Union W. Sokolowsky

Stellvertreter des Stabschefs der Sowjet-Militär-Administration in Deutschland

General-Leutnant D. Samarsky [\[2\]](#)

Auswahl wichtiger SMAD-Befehle

- ♣ Nr. 1: Über die Organisation der militärischen Administration zur Verwaltung der sowjetischen Okkupationszone in Deutschland (9. Juni 1945)
- ♣ Nr. 2: Erlaubnis zur Bildung und Tätigkeit aller antifaschistischen Parteien und Gewerkschaften (10. Juni 1945)
- ♣ Nr. 3: Abgabe von Waffen (15. Juni 1945)
- ♣ Nr. 5: Organisierung eines normalen Lebens in den Provinzen und Ländern, Gründung (9. Juli 1945)
- ♣ Nr. 8: Übertragung des Eisenbahnverkehrs in der SBZ und [Groß-Berlin](#) an die deutschen Eisenbahnen zum 1. September 1945 (11. August 1945)
- ♣ Nr. 9: Wiederingangsetzung der Produktion (21. Juli 1945)

- ▲ Nr. 11: Abgabe von Wertsachen
- ▲ Nr. 13: Schaffung von Verwaltungsbezirken (25. Juli 1945)
- ▲ Nr. 17: Gründung der deutschen Zentralverwaltung (27. Juli 1945)[4]
- ▲ Nr. 40: Vorbereitung der Schulen auf den Schulbetrieb (25. August 1945)
- ▲ Nr. 44: Erhöhung der Sozialrenten und Ermehrung von Erholungsheimen und Sanatorien (18. März 1948)
- ▲ Nr. 49: Entfernung aller NSDAP-Mitglieder aus dem Justizdienst (4. September 1945)
- ▲ Nr. 50: Vorbereitung der Hochschulen auf den Beginn des Unterrichts (4. September 1945)
- ▲ Nr. 51: Wiedereinrichtung und Tätigkeit der Kulturinstitutionen (25. September 1945)
- ▲ Nr. 64: Beendigung der Sequesterverfahren in der SBZ (17. April 1948)
- ▲ Nr. 69: Wertpapiere in Tresoren in Verzeichnisse aufnehmen (15. Oktober 1945)
- ▲ Nr. 103: Aufstellung von Wirtschaftsplänen für 1946 (19. Oktober 1945)
- ▲ Nr. 105: Bildung der Deutschen Verwaltung für Statistik (19. Oktober 1945)
- ▲ Nr. 110: Gesetzgebungskompetenz an Länder- und Provinzverwaltung und Erklärung, dass die Bodenreform rechtens ist (22. Oktober 1945)
- ▲ Nr. 111: Währungsreform für das Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone und Groß-Berlins (23. Juni 1948)[5]
- ▲ Nr. 117: Ausstattung der deutschen Zentralverwaltung für Handel und Versorgung mit Weisungsrecht gegenüber den Landesverwaltungen (27. Oktober 1945)
- ▲ Nr. 124: dem Deutschen Reich gehörende Vermögenswerte werden beschlagnahmt (30. Oktober 1945)
- ▲ Nr. 126: Vermögen der NSDAP, ihrer Organe und der ihr angeschlossenen Verbände werden konfisziert (31. Oktober 1945)
- ▲ Nr. 160: Über die Verantwortung für Sabotage- und Diversionsakte (3. Dezember 1945)
- ▲ Nr. 167: Übernahme der 1945 unter Militärverwaltung gestellten Betriebe in sowjetisches Staatseigentum (5. Juni 1946)
- ▲ Nr. 176: Wiederherstellung der Konsumgenossenschaften in der SBZ (18. Dezember 1945)
- ▲ [Nr. 209: Schaffung von Neubauernhöfen und Beseitigung deutscher Adelsitze](#) (9. September 1947)
- ▲ Nr. 234: Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiter und Angestellten in der Industrie und im Verkehrswesen (9. Oktober 1947)

Siehe auch die SMAD-Befehle 28, 92 und 228 als Instrumente zur Rehabilitierung von [Opfern des Nationalsozialismus](#) im Artikel über [die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes](#)